

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/332 vom 4. Juli 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_332](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_332)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/332 du 4 juillet 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/332 del 4 luglio 2012

## **Regeste**

Art. 16 ATSG und Art. 28 IVG: Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Bestimmung des Valideneinkommens basierend auf dem individuellen Konto. Tabellenlohnabzug von 10% (Alter, behinderungsbedingte Nachteile) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2012, IV 2010/332).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und vorliegend zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung. Zwischen den Parteien sind insbesondere die erwerblichen Auswirkungen der Leistungsbeeinträchtigung umstritten. Unbestritten geblieben ist die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 70% in adaptierten Tätigkeiten.

### **E. 2**

2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% invalid ist und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

### **E. 3**

Vorab ist zu prüfen, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. 3.1 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben.

Aufgabe der Ärztin oder des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

3.2 Aus kardiologischer Sicht ist der Beschwerdeführer gestützt auf das Gutachten der MEDAS vom 10. Juni 2010 aufgrund der koronaren Herzkrankheit, der koronaren Risikofaktoren und der generalisierten Atherosklerose für schwere körperliche Tätigkeiten arbeitsunfähig (IV-act. 61 - 21/46). Für mehrheitlich sitzende Tätigkeiten mit Wechselbelastung ist er hingegen zu 100% arbeitsfähig, während anlässlich der ambulanten Untersuchung vom 21. Dezember 2007 am Kantonsspital St. Gallen noch von einer Arbeitsfähigkeit beginnend mit 50% ausgegangen worden war (IV-act. 30). Aus angiologischer Sicht ist der Beschwerdeführer gestützt auf das Gutachten der MEDAS trotz belastungsabhängiger Restbeschwerden am linken OSG, Verdacht auf ältere dorsale Absprengung an der distalen Fibula links und unspezifischer Weichteilschmerzen an den Beinen für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, vorzugsweise wechselbelastend, zu 100% arbeitsfähig (IV-act. 61). Aus psychiatrischer Sicht ist der Beschwerdeführer gestützt auf das Teilgutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 6. April 2010 aufgrund des starken Verdachts auf eine organische emotional labile Störung, differentialdiagnostisch Angst und depressive Störung gemischt, in der bisherigen Tätigkeit als Vorarbeiter unter Einhaltung von genauen Arbeitszeiten und Ruhetagen ohne Nachtschicht zu 50% und als Kleinbus-Chauffeur zu 100% arbeitsunfähig. In einer leidensangepassten Tätigkeit ist er bei einer Leistung verteilt auf fünf Tage zu 70% arbeitsfähig (IV-act. 61).

3.3 Insgesamt ist vor dem Hintergrund, dass das polydisziplinäre Gutachten der MEDAS auf fachärztlichen Untersuchungen beruht, in Auseinandersetzung mit den Vorakten sowie unter Berücksichtigung des vollständigen Beschwerdebildes erfolgte, erstellt, dass der Beschwerdeführer seiner bisherigen Tätigkeit als Vorarbeiter nicht mehr nachgehen kann. In einer leidensangepassten Tätigkeit liegt übereinstimmend eine Arbeitsfähigkeit von 70% vor. Der Sachverhalt ist demnach als ausreichend abgeklärt zu betrachten. Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht (act. G 1).

#### **E. 4**

Ausgehend von einer 70%-igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit bleiben die erwerblichen Auswirkungen zu prüfen.

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat dem Einkommensvergleich ein Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 65'154.-- zugrunde gelegt (IV-act. 67). Offenbar hat die Beschwerdegegnerin auf das im Auszug aus dem individuellen Konto für das Jahr 2005 angegebene Einkommen von Fr. 63'147.-- abgestellt und für das Jahr 2009 ein an die Nominallohnerhöhung (2005: Index 2386, 2009: Index 2552) angepasstes Einkommen von Fr. 65'154.-- (richtig: Fr. 67'540.--) errechnet (IV-act. 63, 68).

4.2 Da vorliegend mangels gegenteiliger Hinweise davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer als Gesunder weiterhin im gleichen Umfang in seiner bisherigen Tätigkeit weitergearbeitet hätte, bilden die zuletzt vor Eintritt des Gesundheitsschadens

erzielten Einkommen wichtige Anhaltspunkte für die Bestimmung des Valideneinkommens. Dass er über dem ihm als Gesundem Zumutbaren arbeitete, ist nicht ersichtlich und bei dem langjährigen konstanten Arbeitsverhältnis auch nicht anzunehmen. Gemäss Akten erlitt der Versicherte am 2. September 2004 einen akuten Vorderwandinfarkt (IV-act. 61). Die koronare Herzkrankheit manifestierte sich somit erstmals im Jahr 2004 und führte letztlich am 25. September 2007 mit der dreifachen AC-Bypassoperation zur erheblichen gesundheitlichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (IV-act. 30). Auf Anraten seines Hausarztes hat der Versicherte sodann das Arbeitsverhältnis im Jahr 2006 selbst gekündigt (vgl. IV-act. 61-10). Es rechtfertigt sich daher, davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2003 zum letzten Mal ein Einkommen als gesunder Vorarbeiter erzielt hat. Da die Einkommen des Beschwerdeführers in den Jahren 1980 bis 2003 starken Schwankungen unterlagen, vermag das Abstellen allein auf diesen einen Wert allerdings nicht zu überzeugen. Unter Berücksichtigung der Einkommen der letzten fünf Jahre gemäss Auszug aus dem individuellen Konto ergibt sich ein an die jeweilige Nominallohnerhöhung (1999: Index Männer 1835, 2000: Index 1856, 2001: Index 1902, 2002: Index 1933, 2003: Index 1958) bis 2003 angepasstes Einkommen von Fr. 85'517.-- ([Fr. 91'492.-- [1999] + Fr. 95'315.-- [2000] + Fr. 85'702.-- [2001] + Fr. 79'337.-- [2002] + Fr. 75'737.-- [2003]] / 5). Dieses Vorgehen erscheint überzeugend, da es die Schwankungen in den Einkommensverhältnissen berücksichtigt und einen realistischen Mittelwert zu liefern vermag. Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis 2008 (vgl. nachstehend) beläuft sich das Valideneinkommen auf Fr. 91'370.-- (Index 2003: 1958, 2008: Index 2092).

## **E. 5**

5.1 Für die Berechnung des Invalideneinkommens ging die Beschwerdegegnerin in Anwendung der LSE 2008 des TA1-Lohnes (Niveau 4, Männer, 2008) von Fr. 4'806.-- und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41,6 Stunden von einem Einkommen von Fr. 59'979.-- aus. Unter Berücksichtigung einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70% resultierte ein Wert von Fr. 41'985.--.

5.2 Der Beschwerdeführer verfügt über keine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung. Vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz hat er als Dachdecker gearbeitet, anschliessend als Bauangestellter sowie als Nachtwächter (IV-act. 61-10). Der Beschwerdeführer ist nur noch für leichte Tätigkeiten, vorzugsweise wechselbelastend und verteilt auf fünf Tage, zu 70%, arbeitsfähig. Er ist damit in der Wahl einer neuen Stelle als Hilfsarbeiter behinderungsbedingt eingeschränkt, so dass ihm nicht mehr das gesamte Spektrum an Hilfsarbeiten offen steht. Das bedeutet aber nicht, dass der Beschwerdeführer die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit nur noch in einer bestimmten Branche verwerten kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in praktisch allen Branchen leichte bis mittelschwere Hilfsarbeiten mit Wechselbelastung, verteilt auf fünf Tage, nachgefragt werden. Als Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist demnach auf das durchschnittliche Einkommen gemäss LSE 2008, TA 1, Anforderungsniveau 4, abzustellen. Der LSE 2008 ist zu entnehmen, dass der auf die betriebsübliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden umgerechnete, monatliche Bruttolohn von Männern für einfache, repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4), TA 1, Fr. 59'979.-- beträgt. Bei einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70% resultiert der von der Beschwerdegegnerin zutreffend ermittelte Wert von Fr. 41'985.--.

## **E. 6**

6.1 Die statistischen Löhne auf der Grundlage der Daten gesunder Arbeitnehmer können nach der Rechtsprechung um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängen die Fragen, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen, insbesondere auch von invaliditätsfremden Faktoren des konkreten Einzelfalls ab (so auch Alter und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Leidensabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt etwa in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

6.2 Vorliegend fällt diesbezüglich insbesondere das Alter des Beschwerdeführers in Betracht. Der Beschwerdeführer war bei Verfügungserlass über 60 Jahre alt und wird sich bei der Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit in anderen Tätigkeiten mit zahlreichen lohnwirksamen Nachteilen konfrontiert sehen, insbesondere in Bezug auf hohe Lohnnebenkosten für die Arbeitgeber, zu erwartende längere gesundheitsbedingte Absenzen, kürzere Aktivitätsdauer, Entwertung des Erfahrungswissens und zu beachtende GAV-Bestimmungen. In der Regel wird er als älterer Arbeitnehmer bei einer Wiedereinstellung eine deutliche Lohneinbusse in Kauf nehmen müssen. Hinzu kommt, dass behinderungsgerechte Arbeitsplätze von Invaliden in jungem und mittlerem Alter ebenfalls stark nachgefragt werden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. März 2003, I 617/02, E. 3.3). Als lohnmässig relevante Erschwernis für die erwerbliche Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit ist ferner mitzubedenken, dass der Beschwerdeführer als Hilfsarbeiter nur noch für eher leichte Tätigkeiten, vorzugsweise wechselbelastend und verteilt auf fünf Tage, zu 70% arbeitsfähig ist. Aus dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin, die leidensbedingte Einschränkung sei mit der Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit von 70% abgegolten und somit nicht zusätzlich zu berücksichtigen (act. G 5), lässt sich in diesem Zusammenhang nichts ableiten, denn die Arbeitsfähigkeit gibt die gesundheitsbedingte Einschränkung wieder, während der Tabellenlohnabzug die behinderungsbedingten Nachteile auf dem Arbeitsmarkt abbildet. Die Nachteile konzentrieren sich vorliegend auf die fehlende Flexibilität in Bezug auf die Tagesarbeitszeit (Einhaltung von genauen Arbeitszeiten und Ruhetagen) sowie aus psychiatrischer Sicht auf die mangelnde Fähigkeit, Nachtschicht leisten zu können. Insgesamt erscheint ein Tabellenlohnabzug von 10% angemessen.

## **E. 7**

7.1 Das Invalideneinkommen ist ausgehend von einer 70%-igen Arbeitsunfähigkeit und eines Leidensabzugs von 10% auf Fr. 37'787.-- festzusetzen ( $[12 \times \text{Fr. } 4'806.-- : 40 \times 41,6 \times 70\%] - 10\%$ ). Wird das Invalideneinkommen in Beziehung gesetzt zum Valideneinkommen, resultiert daraus eine Lohneinbusse von Fr. 53'583.-- (Fr. 91'370.-- - Fr. 37'787.--). Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 53'583.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von 59%. Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 2 IVG).

7.2 Nach Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG. Das Rundschreiben

Nr. 253 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 12. Dezember 2007 sieht diesbezüglich vor, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls vor dem 1. Januar 2008 altes Recht gilt. Tritt er hingegen am 1. Januar 2008 oder später ein, so ist das neue Recht anwendbar. Die Regelung, wonach die Rente erst sechs Monate nach Anmeldung ausbezahlt werden kann, ist somit für alle Fälle nicht anwendbar, in denen das Wartejahr vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begann und im Jahr 2008 erfüllt wurde. Vorliegend hat das Wartejahr mit der am 25. September 2007 durchgeführten dreifachen Bypassoperation zu laufen begonnen, weshalb altes Recht zur Anwendung gelangt. Das bedeutet, dass die Rente nicht erst sechs Monate nach Anmeldung am 13. Mai 2008 auszurichten ist, wobei versicherte Personen erst Anspruch auf eine Rente haben, wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG). Da die Rente gemäss Art. 29 Abs. 3 IVG vom Beginn des Monats an ausbezahlt wird, in dem der Anspruch entsteht, hat der Beschwerdeführer somit Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. September 2008.

## **E. 8**

8.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung vom 9. Juli 2010 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. September 2008 eine halbe Rente der Invalidenversicherung auszurichten. Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber zwölf Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Die Sache ist daher zur Vornahme der Rentenberechnung und der Verzugszinsermittlung sowie zur entsprechenden Verfügung über den Betrag der ab 1. September 2008 auszurichtenden Rente und des Verzugszinses an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

8.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich, so dass ihr als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt die ganze Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- aufzuerlegen ist.

8.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Aufgrund des Obsiegens im materiellen Punkt hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Parteientschädigung. Ausgehend von einer mittleren Entschädigung bei vollem Obsiegen von Fr. 3'500.-- erscheint die Zusprechung einer Parteientschädigung in dieser Höhe (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) aufgrund der Bedeutung und Komplexität der Streitsache angemessen. Die bewilligte unentgeltliche Rechtsverbeiständung wird damit obsolet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der Verfügung vom 9. Juli 2010 gutgeheissen. Der Beschwerdeführer hat ab 1. September 2008 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung. Die Sache wird zur Vornahme der Rentenberechnung und der Verzugszinsermittlung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.